

Häusliches Arbeitszimmer eines Selbständigen - steuerlich abzugsfähig

Moers, im August 2017

Der Streitfall

Ein selbstständiger Logopäde betrieb seine Praxis mit mehreren Angestellten in gemieteten Räumen, in denen sich ausschließlich Behandlungsräume befanden. Zwar waren auch Tische mit Computern und Aktenschränken vorhanden, in denen aber einzig Patientenunterlagen aufbewahrt wurden. Die sonstigen betrieblichen Unterlagen, wie bspw. Krankenkassenabrechnungen oder die Buchführung einschließlich der Bankkonten, konnte er dort nicht abgeschlossen aufbewahren. Die Dokumente hätten von seinen Angestellten in seiner Abwesenheit eingesehen werden können.

Rein theoretisch wäre zwar auch in den Behandlungsräumen die Erledigung der anderen betrieblichen Arbeiten in den Abendstunden oder an den Wochenenden möglich gewesen; dazu hätte er allerdings jedes Mal die sonstigen Unterlagen von seiner Wohnung in die Praxis und zurück befördern müssen.

Deshalb erledigte er diese Arbeiten in seinem häuslichen Arbeitszimmer und machte die Kosten hierfür im Rahmen des Höchstbetrags von 1.250 € als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt meinte, in der Praxis sei ein Arbeitsplatz vorhanden, der den Abzug von Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers ausschließe.

Das aktuelle Urteil

Der Bundesfinanzhof (BFH v. 22.2.2017 - III R 9/16, DStR 2017, 839) ließ in diesem aktuellen Urteil den Abzug zu, weil der Logopäde in seiner Praxis zur Aufbewahrung seiner sonstigen Betriebsunterlagen keine geeigneten Räumlichkeiten hatte und diese auch nicht ohne weiteres hergestellt werden konnten.

Praxishinweis

Das in einem reinen Privathaus gelegene häusliche Arbeitszimmer eines Selbständigen ist dann notwendiges Betriebs- oder Praxisvermögen, wenn der Wert mehr als ein Fünftel des gemeinen Werts des gesamten Privathauses und mehr als 20.500 € beträgt. Es ist dann steuerverstrickt, d. h., der spätere Verkauf des eigenen Privathauses, in dem sich das Arbeitszimmer befindet, oder auch die Betriebs- bzw. Praxisaufgabe kann zu Steuerbelastungen im Rahmen eines dann höheren Veräußerungs- oder Aufgabegewinns führen.

Platz für Ihre Anmerkungen/Notizen